



Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat in seiner Sitzung am 29. April 2025 nach den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240 i.d.g.F. nachstehende

Verordnung

über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

beschlossen:

A. Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Gem. § 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖAWG 1992), LGBI. 8240, wird verordnet:

§ 1 – Einhebung

Im gesamten Gemeindegebiet der Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl (Pflichtbereich gem. § 9 leg. cit.) werden Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung eingehoben.

§ 2 – Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.
2. Mit 1. Juli 2025 tritt die Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 10.03.2016 außer Kraft.



B. Abfallwirtschaftsverordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240 i.d.g.F.

§ 1 – Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl. Die im Pflichtbereich erfassten Abfälle gehen nach Einbringung in die zur Verfügung gestellten Abfallgefäße oder Abfallsäcke ausnahmslos in das Eigentum der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH über, welche mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abfälle betraut ist. Eine Vorbehandlung der Abfälle, wie z. B. Verpressen, Verdichten, usw. ist nicht gestattet.

§ 2 – Aufzählung der neben dem Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll gemäß § 3 Z. 2 lit. b des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 wird Sperrmüll in die Abfallbehandlung einbezogen.

§ 3 – Abfallbehandlungsarten

1. Abfälle sind getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
2. Im gesamten Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten verpflichtet, alle jene Abfälle zu trennen, für die ein getrenntes Abfuhrsystem besteht.
3. Im gesamten Pflichtbereich ist, je nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Behältnisse, Abfall getrennt nach Biomüll, Altstoffen und Restmüll zu sammeln.
4. Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern des Restmülls, bis zu dessen Abfuhr die zugeteilten Müllbehälter (Mülltonnen) mit einem Nutzungsinhalt von 120 l, 240 l oder 1100 l für eine wiederkehrende Benützung zu verwenden.
5. Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Biomüll, bis zu dessen Abfuhr BIO-Tonnen für eine wiederkehrende Benutzung zu verwenden (Holsystem). Die kompostierbaren biogenen Abfälle, darunter fallen Küchen- und Gartenabfälle und andere kompostierbare Abfälle, wie beispielsweise Papiertaschentücher, Haare, Federn, usw., können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß an der Anfallstelle erfolgt. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird bei Bedarf durch Organe der Marktgemeinde überprüft. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit kompostierbare biogene Abfälle mittels Bringsystem zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum der Abfallwirtschaft der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, Raketengasse 50,



2751 Wiener Neustadt (Heideansiedlung) unter Vorlage der Umweltservicecard, zu entsorgen.

6. Die Sammlung des Altpapiers erfolgt im Holsystem mittels Tonnen.
7. Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllsäcken mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt. Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
8. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung und Lagerung von Altglas und Altkleider durch die im Gemeindegebiet aufgestellten stationären Containern (Sammelinseln) im Bringsystem. Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt. Altkleider werden einer Wiederverwertung, stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt.
9. Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls mittels Bringsystem zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum der Abfallwirtschaft der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, Raketengasse 50, 2751 Wiener Neustadt (Heideansiedlung) unter Vorlage der Umweltservicecard. Darüber hinaus erfolgt einmal pro Kalenderjahr die Abholung im Pflichtbereich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberichtigten. Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Abfälle, die nicht dem Regime des NÖ AWG unterliegen können gegen zusätzliches Entgelt zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Wertstoffsammelzentrum der Abfallwirtschaft der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, Raketengasse 50, 2751 Wiener Neustadt (Heideansiedlung) unter Vorlage der Umweltservicecard entsorgt werden. Dazu zählen insbesondere Abfälle die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihres Ausmaßes nicht mehr als Abfälle aus privaten Haushalten zu werten sind (z.B. umfassende Hausentrümpelungen). Die dafür anfallenden Entgelte werden direkt von der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH festgelegt und verrechnet.

10. Im Pflichtbereich sind gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, Restmüll/BIO-Abfall/Sperrmüll/Altstoffe nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, derer sich die Marktgemeinde bedient.

§ 4 – Abfuhrplan

1. Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Marktgemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt.
2. Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Marktgemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur jener Abfall, welcher sich in den von der Marktgemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet.



3. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Die Müllbehälter sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen durch unsachgemäße Verwendung oder Verschmutzungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberichtigten.
4. Im Pflichtbereich werden jährlich 13 Einsammlungen von Restmüll, 26 Einsammlungen von biogenen Abfällen, 8 bzw. 9 Einsammlungen von Altpapier und 9 Einsammlungen von Leicht- uns Metallverpackungen (gelber Sack) durchgeführt. Die genauen Abfuhrtermine werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht. Die Einsammlung erfolgt jeweils in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr. Ist der Abfuertag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
5. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberichtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuertag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen gesonderten Kostenersatz.
6. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfalls von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Marktgemeinde, zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter, gemeldet werden. Darüber hinaus ist die Marktgemeinde berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt. Es ist jedoch möglich, wenn zu viel Behältervolumen zur Verfügung steht, Müllbehälter abzuziehen.
7. Jährlich wird eine Sperrmüllabholung ab Haus durchgeführt. Die Abfuhrtermine werden diesbezüglich individuell mit den Haushalten vereinbart. Zusätzlich kann Sperrmüll im Wertstoffsammelzentrum der Abfallwirtschaft der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, Raketengasse 50, 2751 Wiener Neustadt (Heideansiedlung) unter Vorlage der Umweltservicecard im Bringsystem gebracht werden.

§ 5 – Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil multipliziert mit der Anzahl der Abfuhrtermine.

1. Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von Restmüll, bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter und Abfuhr
für einen Müllbehälter von 120 Liter € 8,41
für einen Müllbehälter von 240 Liter € 16,38
für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 73,50
2. Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von BIO-Abfall mit Behältern für eine wiederkehrende Benützung pro Behälter und Abfuhr
für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,16
für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,88
für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 34,53



3. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und BIO-Abfall.
4. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6 – Fälligkeit und Zahlungsart

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar, für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai, für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.
2. Die Zahlungsart richtet sich nach den von der Marktgemeinde festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Gemeindekasse, oder auf ein von der Marktgemeinde bekannt gegebenes Konto.

§ 7 - Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung, der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Marktgemeinde aufgelegten Erhöbungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl abzugeben.

§ 8 – Aufstellungsort

Am Abfuertag sind die entsprechenden Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) bis 6:00 Uhr früh im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen. Dies gilt auch für alle anderen nach dem Holsystem entsorgten Abfallarten.

§ 9 – Kontrolle

Den Beauftragten der Marktgemeinde ist zur Überprüfung der Müllbehälter und zur Einhaltung der Vorschriften des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und der hierzu vom Gemeinderat der Marktgemeinde erlassenen Abfallwirtschaftsverordnung der Zutritt zu allen in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.



§ 10 – Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und dieser Verordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 bestraft.

§ 11 – Schlussbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Mit 1. Juli 2025 tritt die Abfallwirtschaftsverordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 10. März 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde
Wöllersdorf-Steinabrückl

Der Bürgermeister
Florian Pfaffelmaier



Angeschlagen am: 30.04.2025
Abgenommen am: 19.05.2025

